

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 2. kreisfreien Städte**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-13/Ka

Datum
20.04.2016

Vergaberechtsnovelle 2016:

Vergaberechtsmodernisierungsverordnung in Kraft getreten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.01.2016 berichteten wir, dass das Bundeskabinett die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) beschlossen hat. Die VergModVO ist nunmehr in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung am 14.04.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl I, Nr. 16, S. 624 ff., s. [Anlage](#)) ist der letzte Schritt der Vergaberechtsnovelle vollzogen.

Über die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), die bereits zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, haben wir bereits u. a. mit dem o. g. E-Mail-Rundschreiben vom 25.01.2016 informiert. Ergänzend verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2016 zum Einführungserlass zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2016.

Bei der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung handelt es sich um eine sog. Mantelverordnung. D. h., sie fasst mehrere Verordnungen zusammen. Aus kommunaler Sicht relevante Verordnungen:

- Die Vergabeverordnung (VgV) in Art. 1, in der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher ausgestaltet wird (sog. „klassische Auftragsvergabe“),
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in Art. 3, die als neu zu erlassene Rechtsverordnung erstmals umfassende Bestimmungen für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen enthält, sowie

- die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) in Art. 4, mit der erstmals eine Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt wird.

Die Verordnungen ergänzen die Regelungen des GWB.

I. VGV

1. Allgemeines

Die VgV enthält im Wesentlichen die bisherigen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und der Vergabe von Vertragsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF). Sie gilt voll umfänglich für den Bereich der Vergaben im Dienst- und Lieferbereich.

Für den Bereich der Vergabe von Bauleistungen finden lediglich die Abschnitte 1 und Abschnitt 2, hier Unterabschnitt 2, Anwendung, § 2 VgV. Ansonsten ist die VOB/A Abschnitt 2, der die europaweiten Vergaben regelt, anzuwenden. Damit gelten bei der Vergabe von Bauleistungen neben den Regelungen der VOB/A 2. Abschnitt die allgemeinen Bestimmungen, wie die Schätzung des Auftragswertes, Dokumentationspflichten, Grundsätze der Kommunikation (elektronische Mittel) und die Möglichkeit des Einsatzes besonderer Instrumente in Vergabeverfahren, wie Rahmenvereinbarung, dynamische Beschaffungssysteme oder elektronische Auktionen.

2. Die wichtigsten Änderungen aus kommunaler Sicht:

2.1. Schätzung des Auftragswertes

Die Aufteilung des Auftrags darf nur erfolgen, wenn objektive – und damit sachlich gerechtfertigte Gründe die Aufteilung rechtfertigen, § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 VgV. Diese Gründe liegen nicht vor, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, unter funktionellen Gesichtspunkten einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtung sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

2.2. Verhandlungsverfahren

Der Anwendungsbereich des Verhandlungsverfahrens ist erweitert und konkretisiert worden, § 14 VgV. Zudem wird die Struktur klarer dargestellt, § 17 VgV. Daneben besteht die Wahlfreiheit zwischen dem offenen und nichtoffenen Verfahren, die in § 119 GWB geregelt ist.

2.3. Innovationspartnerschaft

Als neues Vergabeverfahren wurde die Innovationspartnerschaft eingeführt, § 19 VgV. Ziel dieses Verfahrens soll die Entwicklung einer innovativen Liefer- oder Dienstleistung und dessen anschließender Erwerb sein. Dieses Verfahren kommt in Betracht bei der Vergabe einer Liefer- oder Dienstleistung, die noch nicht auf dem Markt verfügbar ist. Das Verfahren ist an das Verhandlungsverfahren angelehnt.

2.4. E-Vergabe

§ 9 regelt die Grundsätze der Kommunikation zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Danach ist die elektronische Datenermittlung im gesamten Vergabeverfahren möglich. Interne Prozesse der Auftraggeber werden nicht erfasst; der Vergabevermerk und die Archivierung z. B. können weiterhin in Papierform erfolgen. Mündliche Kommunikation ist möglich, sofern diese nicht die Vergabeunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessenbestätigung oder Angebote betrifft und ausreichend dokumentiert wird. Der öffentliche Auftrag-

geber kann eine Registrierung verlangen, außer bei Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen (wird ohne Registrierung allerdings zur „Holschuld“ der Bewerber bzw. Bieter für zusätzliche Informationen). Darüber hinaus sind die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel, § 10 VgV sowie der Einsatz elektronischer Mittel, § 11 VgV, geregelt.

§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 43 Absätze 2 und 4 sehen Ausnahmen von dieser Pflicht vor, wenn z. B. die elektronischen Mittel nicht mit allgemeinverfügbaren oder verbreiteten Geräten und Programmen kompatibel sind, oder die Dateiformate nicht durch allgemein verfügbare oder verbreitete Programme verarbeitet werden. Die Umsetzungsfrist für die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Bekanntmachung, § 40 Abs. 1 VgV, sowie der elektronischen Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen, § 41 Abs. 1 VgV, beginnt am 18.04.2016. Die Frist, auch die übrigen Prozesse elektronisch durchzuführen, beginnt dagegen erst am 18.10.2018 für die öffentlichen Auftraggeber, § 81 VgV. Zudem sind elektronische Vergabeinstrumente, wie dynamische Beschaffungssysteme, §§ 22 bis 24 VgV; die elektronische Auktion, §§ 23, 24 und elektronische Kataloge, § 27 geregelt.

2.5. Beschleunigung der Vergabeverfahren

Die neue VgV sieht sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung von Fristen vor. Nach neuem Recht ist für die Berechnung der Angebotsfrist der Tag der Absendung der Bekanntmachung nicht mehr mit zu rechnen. Die VgV spricht zudem nur noch von angemessenen Mindestfristen. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote mit einzubeziehen. Die Festlegung von Bindefristen ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die einzelnen Fristen hängen von der Vergabeart sowie der gewählten Kommunikationsart ab und sind in verschiedenen Paragraphen der VgV geregelt.

2.6. Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist in den §§ 42 ff. VgV geregelt. Neu ist die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) § 50 VgV, die der öffentliche Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung zu akzeptieren hat. Die Form ergibt sich aus der bereits veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 vom 05.01.2016, über die wir ebenfalls bereits berichtet haben. Ziel der EEE soll es sein, die öffentlichen Auftraggeber und die Auftragnehmer durch Entbürokratisierung des Vergabeverfahrens zu entlasten. Allerdings sind Zweifel angebracht, ob dieses Ziel wirklich erreicht werden kann, da eine zweistufige Eignungsprüfung erforderlich wird. In der ersten Stufe erfolgt die vorläufige Prüfung der EEE; in der zweiten Stufe die endgültige Prüfung beim Bieter, der den Zuschlag erhalten soll. Damit liegt die Recherche und Anforderungspflicht beim öffentlichen Auftraggeber.

2.7. Zuschlagskriterien

Nach § 58 VgV ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der Preis oder die Kosten sind zwingend zu berücksichtigen. Daneben aber auch Kriterien wie Qualität, Umwelt, Innovation oder soziale Aspekte. Die Berechnung der Kosten hat auf Grundlage der Lebenszykluskosten zu erfolgen, wenn der Auftraggeber diese Berechnungsart vorgibt, § 59 Abs. 1 VgV. Die Berechnungsmethode ist in § 58 Abs. 2 und Abs. 3 VgV dargestellt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Organisation, Qualifikation und Erfahrung des Personals, das den Auftrag ausführt, dann Zuschlagskriterium sein kann, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV.

2.8. Nebenangebote

Die Zulassung von Nebenangeboten ist in § 35 VgV geregelt. Danach kann der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zulassen oder verlangen. Aufgrund der Bedeutung von Innovation für die öffentliche Auftragsvergabe wird empfohlen, Nebenangebote so oft wie möglich zuzulassen. Der öffentliche Auftraggeber muss Mindestanforderungen für Nebenangebote definieren (keine Details, sondern lediglich Standards und wesentliche Merkmale, die die Alternativausführung aufweisen muss). Nebenangebote müssen auch nicht mit dem Hauptangebot identisch sein.

2.9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Planungswettbewerbe

Abschnitt 5 und 6 der VgV enthalten im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der VOF. Eine für die kommunale Praxis hervorzuhebende Änderung hat § 78 VgV erfahren. Nunmehr hat der öffentliche Auftraggeber bei Aufgabenstellungen im Bereich Hoch-, Städte- und Brückenbau zu prüfen, ob für diese Aufgabenstellung ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und die Gründe für die Ablehnung oder Durchführung zu dokumentieren.

II. KonzVgV

Die neue KonzVgV enthält die Regeln für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen. Sie enthält im Wesentlichen ähnliche Inhalte wie die VgV; ist aber erheblich kürzer gefasst. Die Grundsätze finden sich bereits im GWB. So enthält die KonzVgV u. a. ergänzende Regelungen zur Laufzeit der Verträge (bis zu fünf Jahren) sowie der Wahl der Vergabeararten, die nach § 12 KonzVgV frei auszugestalten sind.

III. VergStatVO

Ziel der neuen VergStatVO ist die Schaffung einer verlässlichen Datengrundlage über die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen. Sie sieht die Pflicht der Datenlieferung für alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB vor. Der Umfang der zu liefernden Daten ergibt sich oberhalb der Schwellenwerte aus den Anlagen 1 bis 7 der StatVO, § 3 VergStatVO. Im Unterschwellenbereich soll diese Pflicht nur die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GBW für Aufträge oberhalb der Bagatellgrenze von 25.000 Euro treffen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Postleitzahlen und E-Mail-Adressen des öffentlichen Auftraggebers; die Verfahrensart; der Nettoauftragswert und die Art und Menge der Lieferung zu nennen, sofern diese quantifizierbar sind, § 4 StatVO.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlage